

# „Dieser Härtefallantrag hatte (keinen) Erfolg!“

Arno Köppen, Tellingstedt, ist als Mitglied und Solveigh Deutschmann, Nostorf, als stellvertretendes Mitglied für den Flüchtlingsrat in die Härtefallkommission Schleswig-Holstein entsandt.



Die VertreterInnen des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission geben einen Einblick in die Kommissionsarbeit 2008

**Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist eine der Gründungsorganisationen der Härtefallkommission des Bundeslandes.**

**Die Zahl Anträge ist im Jahr 2008 zurückgegangen.**

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 45 Eingaben mit 73 betroffenen Personen an die Härtefallkommission erfolgt. In 24 Fällen (38 Pers.) wurde beraten und Beschluss gefasst. Hiervon ist in 7 Fällen (8 Pers.) seitens des Innenministers eine Anordnung an die zuständige Ausländerbehörde nach § 23a AufenthG auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt. In 17 Fällen (30 Pers.) ist kein Härtefallersuchen beschlossen worden.

## Zahlen 2008

In 21 Fällen (35 Pers.) erfolgte lediglich eine Vorprüfung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. In 12 Fällen hiervon (21 Pers.) konnte hierbei eine anderweitige Lösung bzw. weitere Vorgehensweise erarbeitet werden (z.B. Anwendung der Bleiberechtsregelung/Altfallregelung; positive Entscheidung der Ausländerbehörde nach nochmaliger Prüfung des Falles; Verweis auf andere Ziel führende Verfahrensmöglichkeiten). In 9 Fällen (14 Pers.) ergab die Vorprüfung eine negative Entscheidung.

Überwiegend ist mit langjährigem Aufenthalt und besonderer Integration (14 Fälle/27 Pers.) oder mit langjährigem Aufenthalt junger Erwachsener und erkennbarer/erwarteter Integration (7 Fälle/7 Pers.) begründet worden. In einem Fall (2 Pers.) ist das Ersuchen mit einer Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten und Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland bei erkennbarer/erwarteter Integration, in einem Fall einer Person mit schwersten gesundheitlichen Problemen, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können, begründet worden.

## Rückgang der Anträge

Die meisten betroffenen Personen, die 2008 einen Härtefallantrag gestellt haben, stammen aus der Türkei (10 Fälle/17 Pers.), aus dem Libanon (3 Fälle/11 Pers.), aus der russischen Föderation (2 Fälle/8 Pers.) und aus Afghanistan (7 Fälle/7 Pers.).

Zum Vergleich: Im Vorjahr 2007 wurden 63 Härtefallanträge (135 Pers.) gestellt. Der Rückgang im Jahr 2008 dürfte u.a. an der Bleiberechtsregelung sowie die Gesetzliche Altfallregelung liegen.

Künftig rechnen wir mit einem Anstieg. Zum einen dürften bis dahin die etwaig nach o.g. der Bleiberechtsregelungen zu lösenden Fälle in den ABH „abgearbeitet“ sein. Auch ist festzustellen, dass den Behörden immer öfter gelingt, für bislang langjährig geduldete Betroffene Ausreisepapiere zu organisieren.

## Einzelfälle

Die Entscheidungen der HFk sind Mehrheitsentscheidungen. Es folgen zwei anonymisierte Einzelfälle, die jeweils von der Härtefallkommission beraten worden sind, von denen der erste zu einem (erfolgreichen) Härtefallersuchen führte und der zweite nicht. Im Folgenden haben wir uns auf die jeweiligen Antragsvorbringen konzentriert.

## Ein Härtefall!

Die Betroffene A. ist laut ihrer Eltern armenische Volkszugehörige. Ihre Staatsangehörigkeit ist laut ABH nicht geklärt. Ihre Eltern stammen ursprünglich aus dem Gebiet der heutigen Republik

Mehr Informationen im Internet:  
[www.frsh.de/behoe/hfk.html](http://www.frsh.de/behoe/hfk.html)

## Zum Vergleich: Im Vorjahr 2007 wurden 63 Härtefallanträge (135 Pers.) gestellt. Der Rückgang im Jahr 2008 dürfte u.a. an der Bleiberechtsregelung sowie die Gesetzliche Altfallregelung liegen.

Aserbaidshans, sind als Angehörige der armenischen Minderheit jedoch im Krieg des Jahres 1988 mit Hilfe russischer Soldaten über Georgien nach Russland gereist. Dort lebte A. bis zu ihrer Flucht nach Deutschland im März 2002.

A. ist nach negativem Ausgang des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Sie ist zunächst geduldet worden. Der Ausländerbehörde ist es gelungen, armenische Passersatzpapiere zu erhalten und ihre Abschiebung nach Armenien vorzubereiten. Zurzeit ist A. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung. A. lebt bis heute bei ihren Eltern und mit ihrem älteren Bruder B. in familiärer Lebensgemeinschaft zusammen. Da sie aber fast volljährig und über 16 Jahre alt ist, ist ihr Fall in ausländerrechtlicher Hinsicht isoliert zu betrachten.

A. will legal hier bleiben und einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen. So ist aus den folgenden Erwägungen hier von einem Härtefall im Sinne des § 23a AufenthG auszugehen:

Die Ausreise nach Armenien mag A. zwar rechtlich möglich sein, sie ist ihr jedoch nicht zuzumuten. Es fehlt A. an einer Lebensgrundlage und entsprechender Perspektive in Armenien, einem Land, in dem sie noch nie war und in dem sie niemanden kennt.

Hinzu kommt, dass sich A. hierzulande insbesondere schulisch gut integriert hat. Zum Beleg werden Zeugnisse einschließlich Hauptschulabschlusszeugnis mit überdurchschnittlichen Ergebnissen vom 11.07.2008, Bescheinigung der Computerkursteilnahme, „Berufswahlpass“ und Schulpraktikumsbescheinigung überreicht. Sie wird den

Realschulabschluss machen, besucht zurzeit die Berufsfachschule Gesundheit und Ernährung eines Berufsbildungszentrums. Danach beabsichtigt A., weiter zur Schule zu gehen. Sie plant, das Abitur zu machen und Jura zu studieren. In ihrer Freizeit unternimmt A. oft etwas mit ihrer Freundesclique. In der Zeit von 2005 bis 2007 hat sie im Verein Volleyball gespielt.

Unter Berücksichtigung dieser herausragenden altersgemäßen Integration sowie weil sie jetzt den Realschulabschluss erreichen will, liegt bei ihr eine außergewöhnliche Härte vor, sollte sie in ein ihr vollkommen unbekanntes Land abgeschoben werden. Dies gilt in Anbetracht ihrer Integration und ihrer schulischen und beruflichen Perspektive auch dann, sollten ihre Eltern ausreisen müssen. Dieser Härtefallantrag hatte Erfolg.

### Kein Härtefall?

Der Betroffene B., älterer Bruder der A., ist nach seinen Eltern armenischer Volkszugehöriger. Seine Staatsangehörigkeit ist nicht geklärt. Auch B. ist nach negativer Asylentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig. Die ABH hat armenische Passersatzpapiere erhalten um seine Abschiebung nach Armenien zu organisieren. Zurzeit hat B. eine Grenzübertrittsbescheinigung.

B. lebt mit Eltern und jüngerer Schwester A. in familiärer Lebensgemeinschaft. Als Volljähriger ist B. ausländerrechtlich isoliert zu betrachten. Er will einen Aufenthaltstitel gem. § 23a AufenthG erhalten:

Die Ausreise nach Armenien ist ihm aus denselben Gründen wie bei A.

nicht zuzumuten. B. ist insbesondere im schulischen, berufsqualifizierenden sowie sportlichen Bereich gut integriert. Er legt Zeugnisse, Praktikumsnachweise und Zertifikate vor, wonach B. einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss hat.

Nach der Schulzeit hatte B. trotz Bemühen keine Ausbildungs- bzw. Arbeitserlaubnis erhalten. Stattdessen kultivierte er sein musikalisches Hobby. Als Sänger armenischer Lieder ist B. im Internet zu bewundern. Daneben ist B. nachgewiesen im Verein als Boxer aktiv und sogar in einem Jahr Schleswig-Holsteinischer Landesmeister seiner Klasse geworden. B. will eine Lehre als Kfz-Mechatroniker beginnen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände liegt bei B. eine außergewöhnliche Härte vor, sollte er in ein ihm vollkommen unbekanntes Land abgeschoben werden. Dies gilt auch dann, sollten seine Eltern ausreisen müssen. Dieser Härtefallantrag hatte jedoch keinen Erfolg.



„Ich möchte Sänger werden“  
Villa Azadi, Lesbos/Griechenland  
fotografiert von Marilyn Stroux